



## Infobrief

### „Unentgeltliche Wertabgaben im Umsatzsteuerrecht“

Würde es die Regelungen des § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG nicht geben, würde der Unternehmer private Entnahmen oder private Verwendung von Gegenständen des Unternehmens verwenden / entnehmen können, ohne mit der Umsatzsteuer belastet zu werden. Der Unternehmer hat die Vorsteuer aus dem Kauf gezogen und wäre somit nicht, wie alle anderen Endverbraucher, mit der Umsatzsteuer belastet.

Voraussetzung für die unentgeltliche Wertabgabe ist, dass der Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Somit sind ausschließlich privat genutzte Gegenstände ausgeschlossen.

#### § 3 Abs. 1b UStG

Diese Norm regelt die Entnahme eines Gegenstands aus dem Unternehmensbereich des Unternehmers für Zwecke außerhalb des Unternehmens, die Zuwendung eines Gegenstands an sein Personal für dessen privaten Bedarf sowie andere unternehmerische unentgeltliche Zuwendungen.

Ausgeschlossen sind Aufmerksamkeiten (EUR 60,00 brutto) und Geschenke von geringem Wert (EUR 35,00 netto bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern und EUR 35,00 brutto bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern pro Kalenderjahr und Empfänger) sowie Warenmuster.

Info Preisausschreiben:

Oft werden Reisen verlost, da diese zum Abzug der Vorsteuer berechtigen, aber kein Gegenstand i. S. d. § 3 Abs. 1b UStG sind und somit die Zuwendung nicht der Umsatzsteuer unterworfen wird.



Ebenso werden oft Geschenke von geringem Wert (Bücher, Wein, etc.) verlost, da diese Geschenke von geringem Wert sind und die Zuwendung ebenfalls nicht der Umsatzsteuer unterworfen wird.

### **§ 3 Abs. 9a UStG**

Diese Norm regelt die Nutzung eines Gegenstands aus dem Unternehmensbereich des Unternehmers für Zwecke außerhalb des Unternehmens oder für den privaten Bedarf seines Personals sowie andere sonstige Leistungen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen. Hierunter fällt zum Beispiel die Nutzung des dem unternehmensvermögen zugeordneten Pkw für den privaten Bedarf.

### **Bemessungsgrundlage**

Für die Entnahme und Zuwendung nach § 3 Abs. 1b UStG ist die Bemessungsgrundlage nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes anzusetzen. Sollte ein Einkaufspreis nicht vorhanden sein, ist nach den Selbstkosten zu bemessen.

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ist nach den bei der Ausführung entstandenen Ausgaben zu bemessen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**